

Beschlussvorlage
VO/4422/19

St. Ingbert 
BiosphärenStadt mit Flair
Kultur, Bildung und Familie (4)

Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 21.05.2019 Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales

Einleitung eines gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozesses in kommunalen Kindertageseinrichtungen - Kooperationsvertrag

Der Teilnahme an dem vom SSGT eingeleiteten gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozess in kommunalen Einrichtungen wird zugestimmt.

Erläuterungen

Einleitung eines gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozesses in kommunalen Kindertageseinrichtungen - Kooperationsvertrag

Seit 2015 befasst sich eine Arbeitsgruppe, einberufen vom SSGT, mit dem Thema Qualitätsentwicklungsprozess in kommunalen Kindertageseinrichtungen und der Möglichkeit einer gemeinsamen Umsetzung in den Kindertageseinrichtungen interessierter Kommunen. Auch die Fachabteilung der Stadt ist in der Arbeitsgruppe vertreten.

Mittlerweile wurde die Gemeinde Losheim am See als federführende Kommune mit der Umsetzung des Prozesses beauftragt. Die Rechtsanwaltsgesellschaft Dornbach GmbH, eine, von der Gemeinde Losheim am See beauftragte Anwaltskanzlei, wird den künftigen Prozess von der Erstellung eines Kooperationsvertrages über die Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen zur Findung eines externen Dienstleisters zur Qualitätsentwicklung bis hin zum Abschluss des Vergabeverfahrens begleiten. Diese wurde sowohl mit der Erarbeitung eines Kooperationsvertrages beauftragt (in Anlage beigefügt) als auch mit der vergaberechtlichen Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung für den Dienstleister.

Zwischenzeitlich haben 19 Kommunen mit insgesamt 74 Kindertagesstätten verbindlich ihr Interesse für den Qualitätsentwicklungsprozess bekundet.

Laut eines dem SSGT vorliegenden Angebotes der Kanzlei muss mit folgenden Kosten gerechnet werden:

1. Kosten, welche in Vorbereitung auf den eigentlichen Qualitätsentwicklungsprozess auf die Kommunen zukommen:

Gestaltung des Kooperationsvertrages:

- 5.000 bis 7.000 € netto = 263 € bis 368 €/Kommune bei 19 Kommunen

Durchführung des Ausschreibungsverfahrens:

- 13.000 bis 16.000 € netto = 684 € bis 842 €/Kommune bei 19 Kommunen

2. Kosten für den eigentlichen Prozess (abhängig von der Anzahl der teilnehmenden KiTa), die wie folgt aussehen könnten:

Bei Teilnahme von über 60 Kindertagesstätten liegen die Kosten pro Jahr bei ca. 900 €, Kosten insgesamt für drei Jahre ca. 2.700 €.

Die Fachabteilung, die von Beginn an in der Arbeitsgruppe vertreten war, spricht sich ausdrücklich für die Teilnahme an einem gemeinsamen Qualitätsentwicklungsprozess aus.

In der Außenwahrnehmung und aus Sicht von Eltern bedeutet eine Zertifizierung ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit sowie die Garantie von Qualität bezüglich Rahmenbedingungen, pädagogischer Inhalte, pädagogischer Qualifikation von Personal etc.

Die Durchführung eines Qualitätsentwicklungsprozesses trägt zur Qualitätsweiterentwicklung und -verbesserung bei und ermöglicht u.a. auch die Vergleichbarkeit zwischen unseren städtischen Einrichtungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2019 ist mit Kosten in Höhe von bis zu ca. 1.500 € zu rechnen, die aufgrund von Einsparungen im Gesamtdeckungskreis finanziert werden können.

Im Haushaltsjahr 2020 ist mit Kosten in Höhe von ca. 900 € zu rechnen, die ebenfalls über den Gesamtdeckungskreis von GB 4 finanziert werden können.

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 werden die Mittel in Höhe von jeweils ca. 900 € bei den Haushaltsplanungen eingestellt.

Anlagen:

Entwurf Kooperationsvertrag

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. Gemeinde Losheim am See

- nachfolgend auch „**Koordinator**“ genannt -

2. Gemeinde Bous

3. Gemeinde Freisen

4. Gemeinde Marpingen

5. Kreisstadt Merzig

6. Gemeinde Mettlach

7. Gemeinde Namborn

8. Gemeinde Nonweiler

9. Gemeinde Oberthal

10. Gemeinde Quierschied

11. Landeshauptstadt Saarbrücken

12. Gemeinde Schmelz

13. Mittelstadt St. Ingbert

14. Gemeinde Sulzbach Saar

15. Gemeinde Tholey

16. Gemeinde Überherrn

17. Mittelstadt Völklingen

18. Stadt Wadern

19. KITA Wadgassen gGmbH

- alle gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt -

Präambel

1. Die Parteien sind kommunale Träger von Kindertageseinrichtungen im Saarland. Sie beabsichtigen, gemeinsam einen abgestimmten Qualitätsentwicklungsprozess in den in ihrer Trägerschaft befindlichen kommunalen Kindertageseinrichtungen in Gang zu setzen. Hierzu wurde gemeinsam mit dem Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) die Thematik erörtert und vertieft.
2. In den betroffenen kommunalen Kindertageseinrichtungen soll mit Hilfe eines externen Qualitätsentwicklungsdienstleisters ein Prozess zur Steigerung der pädagogischen und strukturell-organisatorischen Qualität erarbeitet werden. Gerade in der Erarbeitung eines einheitlichen Konzepts durch mehrere Kommunen sehen die Parteien einen wesentlichen Mehrwert gegenüber einer Einzelbeauftragung durch jede Kommune separat.
3. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Auswahl des Dienstleisters im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens vergeben werden soll („**Dienstleistungsauftrag**“). Bei Überschreiten der einschlägigen EU-Schwellenwerte erfolgt die Ausschreibung europaweit.
4. Die Kooperation soll für weitere Partner - bis zur Bekanntmachung der Ausschreibung gem. vorstehender Ziffer 3 - grundsätzlich offen sein. Jedoch müssen neu hinzu kommende Kommunen den Projektstand stets so hinnehmen, wie sie ihn vorfinden, und diesem Kooperationsvertrag als weitere Partei beitreten. Neu hinzukommende Kommunen sind an den Gesamtkosten einschließlich der bis zu ihrem Beitritt bereits angefallenen Kosten angemessen zu beteiligen.
5. Im Rahmen und für die Zwecke dieser Kooperation übernimmt die Gemeinde Losheim auf Wunsch der übrigen Parteien die organisatorische und administrative Federführung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die Parteien stellen jedoch klar, dass die Umsetzung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Verantwortung der jeweiligen Kommune verbleibt.

Dies als Bestandteil der Vereinbarung vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1

Durchführung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung des unter vorstehender Ziffer 3 der Präambel genannten Dienstleistungsauftrags erfolgt einheitlich und mittels einer einheitlichen Bekanntmachung, die den Bedarf der Parteien bündelt.
2. Mit der Durchführung der vorgenannten Ausschreibung beauftragen und bevollmächtigen die Parteien hiermit den Koordinator. Die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung. Sofern und soweit sich im Verlauf des Projekts insoweit Änderungen ergeben (z.B. Eröffnung weiterer Einrichtungen in Trägerschaft einer Vertragspartei) können diese Einrichtungen in den laufenden Prozess mit eingebunden werden, soweit dies organisatorisch möglich und vergaberechtlich zulässig ist.
3. Vor Bekanntmachung der Ausschreibung wird der Koordinator die Vergabeunterlagen mit den übrigen Parteien in einem Gemeinsamen Ausschuss (nachfolgend § 2) abstimmen.

§ 2

Gemeinsamer Ausschuss

1. Die Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung sowie die fachliche Begleitung des gesamten Projekts zur Qualitätsentwicklung erfolgt durch einen gemeinsamen Ausschuss, in den jede Partei ein qualifiziertes Mitglied entsenden kann („**Gemeinsamer Ausschuss**“). Die Parteien stimmen darin überein, dass eine aktive Beteiligung im Gemeinsamen Ausschuss für die erfolgreiche Durchführung des Projekts von besonderer Bedeutung ist.

2. Die Organisation des Gemeinsamen Ausschusses obliegt dem Koordinator nach pflichtgemäßem Ermessen. Dieser führt auch den Vorsitz im Gemeinsamen Ausschuss. Der SSGT soll mit beratender Stimme im Gemeinsamen Ausschuss vertreten sein.
3. Der Gemeinsame Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit Empfehlungen beschließen. Dabei hat jede Partei für eine jede in ihrer Trägerschaft stehende beteiligte Kindertageseinrichtung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Koordinators den Ausschlag.

§ 3 Vergabeentscheidung

1. Der Koordinator wird nach Auswertung der eingegangenen Angebote einen Vergabevorschlag zugunsten des Angebots unterbreiten, das nach den zuvor festgelegten Vergabekriterien (Preis, Qualität) die meisten Punkte erreicht hat. Er wird hierzu die Zustimmung der übrigen Parteien einholen, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.
2. Die Zuschlagsentscheidung trifft der Koordinator unter Beachtung aller rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der kommunalrechtlichen und vergaberechtlichen Vorgaben.

§ 4 Vertragsschluss

1. Der Vertragsabschluss mit dem erfolgreichen Bewerber erfolgt durch den Koordinator. Dieser wird in den Ausschreibungsunterlagen darauf hinweisen, dass er (auch) im Auftrag der weiteren Parteien handelt.
2. Die rechtlich relevante Kommunikation mit dem ausgewählten Auftragnehmer nach Erteilung des Zuschlags obliegt im Außenverhältnis dem Koordinator in eigener Verantwortung nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Kostentragung

1. Der Koordinator erhält für die Koordinierungstätigkeit und Durchführung der Ausschreibungen von den übrigen Parteien einen Kostendeckungsbeitrag. Dieser bemisst sich nach den Gesamtkosten für die Durchführung des Vergabeverfahrens einschließlich der hierzu in Anspruch genommenen Rechtsberatung („**umlagefähige Kosten**“). Zu den umlagefähigen Kosten zählen auch die Kosten für die Erstellung dieser Kooperationsvereinbarung und nachgewiesene Auslagen des Koordinators, nicht jedoch dessen eigene Personalkosten.
2. Jede Partei trägt von den gesamten umlagefähigen Kosten einen Bruchteil, der dem Verhältnis der in ihrer Trägerschaft stehenden teilnehmenden Kindertageseinrichtungen zur Gesamtzahl aller teilnehmenden Kindertageseinrichtungen entspricht.
3. Der Koordinator hat die DORNACH GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft mit der Vorbereitung dieser Kooperationsvereinbarung sowie mit der rechtlichen Begleitung im Ausschreibungsverfahren beauftragt. Die insoweit zu erwartenden, umzulegenden Kosten ergeben sich aus dem als **Anlage 2** beigefügten Angebot.

§ 6 Haftung

1. Der Koordinator schuldet für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nur diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Im Übrigen gilt für die Verantwortlichkeit und Haftung das Gesetz.

2. Sofern und soweit Dritte den Koordinator für Handlungen in Anspruch nehmen, die im Verantwortungsbereich einer anderen Partei liegen, wird die betroffene Partei den Koordinator von sämtlichen Ansprüchen freistellen.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Saarbrücken.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, soll dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

_____, den _____

_____, den _____

Gemeinde Losheim am See

Gemeinde Bous

_____, den _____

_____, den _____

Gemeinde Freisen

Gemeinde Marpingen

_____, den _____

_____, den _____

Kreisstadt Merzig

Gemeinde Mettlach

_____, den _____

_____, den _____

Gemeinde Namborn

Gemeinde Nonnweiler

_____, den _____

Gemeinde Oberthal

_____, den _____

Landeshauptstadt Saarbrücken

_____, den _____

Mittelstadt St. Ingbert

_____, den _____

Gemeinde Tholey

_____, den _____

Mittelstadt Völklingen

_____, den _____

KITA Wadgassen gGmbH

_____, den _____

Gemeinde Quierschied

_____, den _____

Gemeinde Schmelz

_____, den _____

Gemeinde Sulzbach

_____, den _____

Gemeinde Überherrn

_____, den _____

Stadt Wadern

